

## Richtlinien über die Verteilung und Verwendung der Jugendförderungsmittel der Gemeinde Wettringen

### Allgemeines:

Die Gemeinde Wettringen stellt jährlich einen durch den Haushaltsplan bestimmten Betrag zur Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde Wettringen zur Verfügung.

Der Zuschussbetrag wird durch Ratsbeschluss dem Ortsjugendring zur Verteilung an die Jugendgruppen der Gemeinde freigegeben.

Bei der Verteilung der Mittel sind folgende Richtlinien zu beachten:

#### 1. Kreis der Zuschussberechtigten

Bei der Verteilung der Jugendförderungsmittel sind alle Jugendgruppen der örtlichen Vereine und Verbände, die jugendpflegerisch und jugenderzieherisch tätig sind, zu berücksichtigen.

Die Anerkennung einer Jugendgruppe obliegt dem Ortsjugendring. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Mitglieder von Gruppen und Verbänden bis zu 21 Jahren.

#### 2. Verteilungsorgan

Die Mittelverteilung hat grundsätzlich durch den Finanzausschuss des Ortsjugendringes zu erfolgen.

Der Rat der Gemeinde Wettringen entsendet den jeweiligen Vorsitzenden des Jugend-, Kultur- und Sportausschusses bzw. seinen Stellvertreter in den Finanzausschuss, der bei der Verteilung der Mittel Stimmrecht hat.

#### 3. Grundsätze für die Verteilung der Jugendförderungsmittel

- a) Die Verteilung der Mittel ist so vorzunehmen, dass alle Gruppen gebührend berücksichtigt werden, um eine aktive, selbständige und unabhängige Gruppenarbeit zu gewährleisten.
- b) Die Mitgliederzahlen der einzelnen Gruppen sind bei der Verteilung zu berücksichtigen, sollen aber nicht einziges Kriterium für die Verteilung sein.
- c) Die Aktivitäten der einzelnen Gruppen sind bei der Zuschussung zu berücksichtigen. Bei der Verteilung der mit einem Sperrvermerk versehenen Jugendförderungsmittel sind besondere Maßnahmen und Aktionen einzelner Gruppen zu berücksichtigen.

- d) Der finanzielle Aufwand und die Finanzierungsmöglichkeiten der einzelnen Gruppen für ihre Arbeit müssen berücksichtigt werden.
- e) Es muss sichergestellt sein, dass die Jugendlichen aller Gruppen einen angemessenen eigenen finanziellen Beitrag zu ihren zuschussfähigen Kosten leisten.
- f) Dem Ortsjugendring sind Gelder für seine Verwaltungsaufgaben bereitzustellen; diese sind dem mit einem Sperrvermerk versehenen Rest der jährlichen Jugendförderungsmittel zu entnehmen.
- g) Die Verteilung der Zuwendungen an die Vereine erfolgt nach folgendem Verteilerschlüssel:
- 1) Sockelbetrag Halbjahr

Anzahl Mitglieder	Sockelbetrag pro Halbjahr
- 25	25,- €
26 - 50	50,- €
51 - 100	75,- €
101 - 150	100,- €
151 - 250	150,- €
über 250	250,- €

- 2) Mitgliederbeitrag  
Die Verteilung der restlichen Summen erfolgt nach den Mitgliederzahlen.
- 3) Ferienspaßaktion des OJR  
Je nach Vereinsgröße wird ein Geldbetrag eingehalten. Nach Durchführung einer Ferienfreizeitaktion wird er dem jeweiligen Verein wieder gut geschrieben. Führt der Verein keine Ferienfreizeitaktion durch, fällt der Betrag dem OJR zu, der diesen nach Schlüssel 2) neu verteilt.

#### Beträge Ferienspaßaktion

Anzahl Mitglieder	Sockelbetrag pro Halbjahr
15 -100	50,- €
101 - 250	100,- €
über 250	150,- €

- 4) Verwendungsnachweis  
Kann ein Verein seine Fördermittel nicht bzw. nur teilweise nachweisen, ist der nicht nachgewiesene Betrag an den OJR zu erstatten. Der OJR verteilt diese Mittel neu.

#### 4. Ausführungsbestimmungen

Um eine Verteilung nach den o. g. Grundsätzen vorzunehmen, legen die verantwortlichen Leiter der einzelnen Gruppen dem Vorsitzenden des Finanzausschusses bis zu einem von der Vollversammlung des Ortsjugendringes zu bestimmenden Termin folgende Unterlagen vor:

- a) einen allgemeinen Antrag auf Bezuschussung,
- b) ein Mitgliederverzeichnis nach dem neuesten Stand, das die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der einzelnen Mitglieder enthält,
- c) einen Bericht des vergangenen Jahres mit Angaben über Art, Zahl und Umfang von Veranstaltungen und Aktivitäten sowie einen Plan über besondere Maßnahmen und Aktionen für das laufende Jahr,
- d) eine Jahresrechnung des vergangenen Jahres und ggf. einen Haushaltsplan für das laufende Jahr, in denen insbesondere erkennbar sind
  - ✚ Art und Umfang aller Ausgaben und Einnahmen,
  - ✚ Höhe aller zuschussfähigen Kosten für das abgelaufene und ggf. laufende Jahr,
  - ✚ finanzielle Belastung der einzelnen Mitglieder durch Beiträge, Fahrtkosten u. a.

## 5. Zuschussfähige Kosten

- a) Verwaltungskosten  
Verwaltungskosten (Telefon- und Portokosten) werden mit max. 15 % des Gesamtzuschusses berücksichtigt.
- b) Fahrtkosten  
Fahrtkosten werden bis zur Höhe von 50 % als zuschussfähig anerkannt. Es können nur Fahrten von Gruppen im Rahmen der Jugendarbeit (z. B. Lehrgänge und Wettkämpfe) anerkannt werden. (siehe Punkt 7 a)
- c) Bildungs- und Schulungskosten  
Entsprechende Kurse können mit einem Betrag von 3,83 €/Tag und Teilnehmer bezuschusst werden, jedoch höchstens für 7 Tage.  
Bei der Berechnung werden nur Jugendliche und Erwachsene berücksichtigt, die sich auf ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit vorbereiten oder als Mitarbeiter tätig sind.
- d) Anschaffungen/Verbrauchsmaterialien  
Anschaffungen/Verbrauchsmaterialien werden gefördert, sofern sie der Durchführung/Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen. Sie sind möglichst nur über den örtlichen Handel zu tätigen, wobei Spezialanschaffungen eine Ausnahme bilden können.  
  
Anerkannt werden grundsätzlich 1/3 der Kosten, jedoch höchstens 60 % des Gesamtzuschusses.  
Damit eine Doppelförderung ausgeschlossen ist, wird bei Anschaffungen, die bereits anderweitig, z. B. vom Kreis, gefördert worden sind, nur der verbleibende Eigenanteil berücksichtigt.
- e) Getränke/Nahrungsmittel etc.  
Die Kosten hierfür werden mit max. 10 % der bewilligten Mittel anerkannt. Alkoholische Getränke sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.
- f) Sonstiges  
Anerkannt werden darüber hinaus alle übrigen Kosten mit insgesamt bis zu 10 %

des Gesamtzuschusses. Es muss sich jedoch um Ausgaben handeln, die ausschließlich der Aufrechterhaltung der Jugendarbeit dienen.

- g) In begründeten Ausnahmefällen können über die genannten Punkte hinaus auch anderweitige Kosten für die Jugendarbeit anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber und über die Höhe des anzuerkennenden Betrages erfolgt jeweils im Einzelfall durch den Bürgermeister; der entsprechende Antrag ist rechtzeitig vor der Maßnahme/Anschaffung beim Bürgermeister einzureichen (eine mündliche Anfrage reicht aus).

h) Anschaffung von Gegenständen

Für die Jahre 2016 und 2017 erhält der OJR für die Anschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit jeweils einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 4.000 €. Nicht in Anspruch genommene Mittel werden, nach Absprache, für anstehende Maßnahmen (z.B. Weltkindertag) genutzt oder werden in das jeweils nächste Jahr übertragen.

- ✚ Die Mittel sollen zur Anschaffung von Gegenständen, die der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen, zur Verfügung stehen. Der Einsatz dieser Gegenstände soll die Entwicklung von Aktivitäten und die Verwirklichung der verschiedenen Interessen und Neigungen fördern. Insbesondere sollen sie der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dienen.

Gegenstände sind z.B.: -

- Kinder- und Jugendgerechte Zelte
- jugendgemäßes Lagerzubehör
- notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten
- Werkzeuge
- Medientechnische Geräte
- Spiele und Spiel- und Sportgeräte

Förderumfang/Regelungen:

- ✚ Je Anschaffung werden 75 % gefördert, max. 450 Euro pro Verein. Die Vereine tragen mind. 20 % der Kosten (Eigenanteil)
- ✚ Die Gebrauchsgegenstände müssen mittel- und langfristig für die Jugendarbeit genutzt werden. Für einmalige Aktionsanschaffungen werden keine Mittel gewährt.
- ✚ Der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben, sowie eine Liste der benötigten Gegenstände beizufügen.
- ✚ Die Anschaffung von Gegenständen/Jugendpflegematerial ist vorher mit dem Ortsjugendring abzustimmen, eine Anschaffung vor Erteilung der beantragten Bewilligung ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.
- ✚ Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 200,00 € überschreiten.
- ✚ Damit auch hier eine Doppelförderung ausgeschlossen ist, wird bei Anschaffungen, die bereits anderweitig, z. B. vom Kreis, gefördert worden sind, nur der verbleibende Eigenanteil berücksichtigt.  
Die geförderten Gegenstände können beim Nachweis für die regulären jährlichen Fördermittel nicht für den Punkt 5 d) dieser Förderrichtlinie in Ansatz gebracht werden.
- ✚ Ein Verein/eine Jugendgruppe kann pro Jahr eine Förderung für eine Anschaffung beantragen.

## 6. Zweckentsprechende Verwendung

Die bewilligten Mittel sind sorgfältig und zweckentsprechend zu verwenden. Eine Zweckentfremdung kann zum Ausschluss künftiger Bezuschussung führen.

## 7. Verwendungsnachweis

Bis zum **15. März** eines jeden Jahres ist der Gemeinde über den Ortsjugendring ein Verwendungsnachweis für die Mittel des vorangegangenen Rechnungsjahres vorzulegen. **Legt ein Verein den Nachweis bis zu diesem Termin nicht vor, sind die erhaltenen Mittel ohne weitere Fristverlängerung dem OJR zu erstatten.**

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Bei Fahrkosten sind genaue Angaben über den Reisezweck und die Anzahl der Teilnehmer zu machen (Hierfür ist der Abrechnungsvordruck für Fahrten mit dem privaten PKW zu nutzen. Bei Fahrten mit Bussen oder geliehenen Bullis können weiterhin die jeweiligen Rechnungen mit eingereicht werden.)

Es werden nur Fahrten mit einem privaten PKW von ehrenamtlichen Personen anerkannt.

- a) Es sind sämtliche Kosten nachzuweisen, also nicht nur in Höhe des gegebenen Zuschusses.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten seit dem 01.01.2010 i.d.F.v. 01.01.2016